

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 16. Wahlperiode

---

**Wirtschaftsausschuss**

44. Sitzung am 20.01.2016  
– Öffentliche Sitzung –

### Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:01 Uhr

Ende der Sitzung: 15:07 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Landesgesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes  
Gesetzesentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5930 –

dazu: Vorlagen 16/6273/6280/6283/6284/6316

2. Landesgesetz zur erleichterten Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen  
Gesetzesentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5931 –

3. Die Mittelständische Wirtschaft in Rheinland-Pfalz  
Fortsetzung der Besprechung der Großen Anfrage der Fraktion der SPD und der Antwort der Landesregierung auf Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags  
– Drucksachen 16/5709/5319/5534 –

4. Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Juli 2015  
Unterrichtung durch die Landesregierung  
– Drucksache 16/5865 –

dazu: Vorlage 16/6166

#### Ergebnis:

Anhörverfahren durchgeführt; vertagt  
(S. 2 – 14)

Annahme empfohlen  
(S.15 – 16))

Erledigt  
(S.17)

Kenntnis genommen  
(S.18)

**Herr Vors. Abg. Hartenfels** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung**

– Drucksache 16/5930 –

**dazu:** Vorlagen 16/6273/6280/6283/6284/6316

**Herr Vors. Abg. Hartenfels:** Der Gesetzentwurf wurde in der 110. Plenarsitzung am 17. Dezember 2015 an den Wirtschaftsausschuss – federführend – und an den Rechtsausschuss überwiesen. Wir führen heute ein Anhörverfahren durch. Dazu hatten wir fünf Anzuhörende geladen.

Herr Günter Hoffmann, der Geschäftsführer der Verbands Kommunalen Unternehmen e.V., lässt sich krankheitsbedingt entschuldigen. Er hat im Vorfeld eine schriftliche Stellungnahme abgegeben – Vorlage 16/6283 –.

Wir beginnen nun mit der Anhörung. Ich würde gerne so verfahren, dass wir zunächst alle Anzuhörenden anhören und danach im Gesamtkontext die Fragen stellen. Die Auswertung der Anhörung wird erst in der nächsten Sitzung erfolgen. Wir werden heute nur die Ausführungen der Anzuhörenden zur Kenntnis nehmen, und es besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Vom Zeitfenster her haben wir in etwa zehn Minuten Redezeit pro Anzuhörenden vorgesehen. Ich werde ein wenig die Zeit verfolgen und dann, falls Sie über das Ziel hinausschießen, ganz sanft daran erinnern. Zunächst einmal sind Sie aber ganz frei in dem, was Sie uns noch einmal ergänzend zu Ihren schriftlichen Stellungnahmen erzählen wollen.

Ich möchte mit Frau Ursula Stange beginnen, der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer der Pfalz. Ihre schriftliche Stellungnahme liegt in der Vorlage 16/6273 vor. Sehr geehrte Frau Stange, Sie haben das Wort.

**Frau Ursula Stange**  
**Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer der Pfalz**

**Frau Stange:** Herzlichen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Arbeitsgemeinschaft der rheinland-pfälzischen Handwerkskammern bedankt sich sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf und auch für die Gelegenheit, hier im Ausschuss an dieser Anhörung teilnehmen zu dürfen.

Die Handwerkskammern begrüßen es sehr, dass das Thema der Mittelstandsförderung über die Evaluation zum Mittelstandsförderungsgesetz und dann die anschließende Novellierung wieder in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt ist.

Der Mittelstand ist das viel zitierte Rückgrat unserer Gesellschaft, und es liegt daher im Dauerinteresse aller, stets an den Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu arbeiten.

Die rheinland-pfälzischen Handwerkskammern hatten sich bereits an der Evaluation beteiligt und den entsprechenden Frageboten beantwortet. Wir hatten uns auch grundsätzlich für die Fortführung des Mittelstandsförderungsgesetzes ausgesprochen.

Im Oktober letzten Jahres kam dann der Gesetzentwurf, zu dem wir ebenfalls mit Stellungnahme vom 13. November 2015 unserer Einschätzung abgegeben haben. Wir haben grundsätzlich begrüßt, dass in der Gesetzesbegründung ein ausdrückliches Bekenntnis zu einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur und zugleich auch zur Notwendigkeit der Förderung und Stärkung der mittelständischen Wirtschaft abgegeben worden ist.

Ich möchte jetzt zu den einzelnen Punkten aus der Gesetzesnovelle kommen, zu denen wir uns geäußert haben und die aus Sicht des Handwerks relevant sind.

Ich beginne mit der Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2. Die Vorschrift behandelt die Mittelstandsverträglichkeit von Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Hier war mit dem Gesetzentwurf eine sogenannte Kostenschätzung neu aufgenommen worden, die den verursachten Verwaltungsaufwand beurteilen soll. Diese Kostenschätzung haben wir grundsätzlich sehr positiv bewertet. Wir haben allerdings in unserer Stellungnahme die Anregung gegeben, dass man dann, wenn man von dieser Kostenschätzung Abstand nehmen möchte, diese Abstandnahme auch begründen sollte.

Erfreulicherweise ist diese Anregung jetzt in dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen worden, sodass diese Position darin verankert ist, dass eine Begründung erforderlich wäre, wenn man von der Kostenschätzung Abstand nehmen wollte.

Der nächste Punkt ist die Anhebung des Schwellenwerts bei den Arbeitnehmern von 10 auf 20 Arbeitnehmer in der Vorschrift des § 5 Abs. 5, in dem es um die Freistellung von Betrieben unterhalb solcher Schwellenwerte von den verwaltungsrechtlichen Belastungen geht.

Ebenso aufgenommen wurde jetzt neuerdings, dass die Existenzgründer für eine Zeit von drei Jahren von dieser Verpflichtung befreit werden sollten. Dies werten wir als eine echte Bürokratieentlastung zugunsten gerade der kleineren und mittelständischen Unternehmen im Handwerk.

Damit komme ich zu der zentralen Änderung, die sich um § 8 der neueren Fassung des Mittelstandsförderungsgesetzes bewegt – in der vorherigen Version war es § 9 –, nämlich Ziele und Instrumente der unternehmensbezogenen Förderung. Es ist ein zentrales Thema dieser Gesetzesänderung, dass die Vorschriften der §§ 10 bis 14 Mittelstandsförderungsgesetz, die bisher die Fördermöglichkeiten präzisiert haben, jetzt aufgehoben werden sollen und man sozusagen umstellt und sagt, man will jetzt eine Definition der strategischen Herausforderungen grundsätzlich aufnehmen und dann auch die Förderinstrumente benennen, mit denen diesen Herausforderungen begegnet werden soll.

Dies geschieht zentral durch die Umformulierung des § 8 des Mittelstandsförderungsgesetzes. Wir hatten zu der Version aus dem Oktober letzten Jahre klar darauf hingewiesen, dass es sich so, wie der Paragraph aufgebaut worden ist, um eine abschließende Formulierung handelt. Das heißt, die Instrumente wären nur in abschließender Weise anwendbar gewesen. Das ist auf unsere Kritik gesto-

ßen. Wir vom Handwerk sind der Meinung, dass diese Instrumente nicht abschließend aufgezählt werden dürfen, sondern es sich allenfalls um Beispiele handeln darf. Dieses Problem kann man lösen, indem man das Wort „insbesondere“ in die Aufzählung nimmt. Das hatten wir angeregt. Das ist auch erfreulicherweise so umgesetzt worden, sodass die Vorschrift jetzt auf beispielhafte Regelungen umgestellt worden ist, aber eben nicht auf eine Festlegung von Instrumenten.

Damit ist auch dem Sinn der Gesetzesänderung Genüge getan, dass man damit jetzt die angestrebte Flexibilität besser erreicht. Diese Änderung wird von uns also sehr positiv gewertet.

Weiter hatten wir generell gesagt, dass die vollständige Streichung der § 10 bis 14 Mittelstandsförderungsgesetz in der bisherigen Fassung von uns auch vor dem Hintergrund dieser abschließenden Aufzählung abgelehnt wird. Wir hatten auch darauf hingewiesen, dass es für den Bereich des Handwerks sehr wichtig ist, dass bestimmte Fördermittel *expressis verbis* genannt werden, wie beispielsweise die Fördermittel für die Beratung der Handwerksunternehmen und zum Zweiten die Mittel für die berufliche Aus- und Weiterbildung.

In der bisherigen Fassung des Mittelstandsförderungsgesetzes war namentlich auch die überbetriebliche Ausbildung als Förderbereich erwähnt worden. Es war für uns ein zentraler Aspekt, dass diese Themen auch wieder ihre Nennung in dem neuen Gesetz finden.

Die Bedeutung des dualen Ausbildungssystems brauche ich, glaube ich, an dieser Stelle nicht vertiefend darzulegen. Das System ist für unsere Gesellschaft und gerade auch für den Wirtschaftsbereich des Handwerks von zentraler Bedeutung. Deswegen ist es uns auch wichtig, dass diese Fördermittel *expressis verbis* in dem Gesetz nach wie vor genannt werden. Auch dies ist mit der jetzt aktuell vorliegenden Fassung geschehen, sodass bei den aufgezählten Instrumenten diese beiden Positionen genannt sind. Damit ist dem zentralen Anliegen von uns auch entsprochen worden.

Im Übrigen sehen wir durchaus den Spagat, der dadurch entsteht, dass man auf der einen Seite ein Gesetz vereinfachen und entschlacken, außerdem flexibel sein möchte, auf der anderen Seite aber natürlich die Erwartung besteht, dass die gelisteten Themenbereiche nach wie vor auch von der Förderung umfasst werden. Wir gehen davon aus, dass Wirtschaftspolitik grundsätzlich positiv für die Betriebe sein muss und somit Zuwächse generieren will und es daher auch bei den bisherigen Fördermaßnahmen des Landes verbleibt.

Als letzte Vorschrift möchte ich noch die Regelung des § 12 der neuen Fassung ansprechen, nämlich die Information des Landtags. Hier begrüßen wir sehr, dass die Berichterstattung von der zweimaligen Berichterstattung während einer Legislaturperiode nunmehr auf die jährliche Berichterstattung umgestellt worden ist. Allerdings vermissen wir eine Regelung, wie es sie bisher schon in der Vorschrift des § 16 Abs. 1 gab, nach der bei dem Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen auf die Sicht der mittelständischen Wirtschaft abzustellen ist. Das wäre für uns ein wichtiger Punkt, dass man nach wie vor die Sichtweise der betreffenden Wirtschaftsbereiche abfragt und sich entsprechende Impulse für eventuelle Veränderungen geben lässt.

Gleiches gilt für den Bericht über abgeleitete Fördermaßnahmen. Wir denken, es wäre sehr sinnvoll, dass man nach wie vor Bericht erstattet, welche Fördermaßnahmen sozusagen aus dem Gesetz abgeleitet wurden.

Gerade weil von einer detaillierten Aufzählung der Förderinhalte nunmehr Abstand genommen wird, sollte die betroffene mittelständische Wirtschaft – wie beschrieben – die Möglichkeit haben, bei ihrer Beurteilung der Rahmenbedingungen für die Unternehmensförderung Impulse zu setzen.

Im Ergebnis kann ich für das Handwerk in Rheinland-Pfalz sagen, dass wir die Novellierung positiv bewerten. Insbesondere ist positiv zu sehen, dass ein Großteil unserer Anregungen, die wir mit unserer Stellungnahme im November eingebracht haben, auch umgesetzt worden ist. Wir gehen davon aus, dass an der bisherigen Förderung des handwerklichen Mittelstands keine Abstriche vorgenommen werden, auch im Sinne der genannten Ziele in der jetzigen Vorschrift des § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs, und dass überdies für die Zukunft mit der flexiblen Ausgestaltung des Gesetzes die Möglichkeit geschaffen wird, auf Trends und neue Ansätze bzw. Herausforderungen im Sinne des Mittelstands zu reagieren.

**44. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 20.01.2016**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Vielen Dank.

**Herr Vors. Abg. Hartenfels:** Vielen Dank, Frau Stange, für Ihre Ausführungen.

Wir kommen direkt zum nächsten Anzuhörenden, zu Herrn Lippmann, Wirtschaftspolitischer Sprecher der IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz. Ihre schriftliche Stellungnahme liegt in der Vorlage 16/6284 vor. Herr Lippmann, Sie haben das Wort.

**Herr Robert Lippmann**  
**Wirtschaftspolitischer Sprecher der IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz**

**Herr Lippmann:** Vielen Dank auch von meiner Seite im Namen der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern für die Möglichkeit, hier mündlich Stellung nehmen zu dürfen. Sie waren so nett und haben schon auf die schriftliche Stellungnahme hingewiesen. Diese möchte ich im Detail nicht durchgehen.

Grundsätzlich ist es so, dass wir bei den Anpassungen in § 5 Abs. 2 und 5, ähnlich wie die Handwerkskammer, froh sind, dass unsere Anregungen dort aufgenommen worden sind. Alles andere können Sie der schriftlichen Stellungnahme entnehmen.

Ich möchte gerne noch einmal zum eigentlichen Gesetzeszweck und dem Rahmen, den dieses Gesetz absteckt, einige Anmerkungen machen bzw. Anregungen geben.

Generell soll die Ausgestaltung mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen erst einmal Kern jeder Wirtschaftspolitik sein. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich die Landesregierung mit dem Mittelstandsförderungsgesetz auch einen gesetzlich verankerten Bezugspunkt für den Anspruch einer Mittelstandsfreundlichkeit gegeben hat. Wir begrüßen die Ziele des Gesetzes, nämlich die Gestaltung guter Rahmenbedingungen für den Mittelstand sowie die Förderung des Mittelstands.

Insofern ist es natürlich auch konsequent, ein bestehendes Gesetz zu überprüfen und zu schauen, wo Straffungen möglich sind. Das versucht man mit der Änderung dieses Gesetzes.

Allerdings sollten sich Rahmengesetze aus unserer Sicht natürlich auch eine hohe Verbindlichkeit auszeichnen. Hinter diesem Anspruch bleibt aus Sicht der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern das Mittelstandsförderungsgesetz unnötigerweise auch mit den angedachten Änderungen zurück. Das Gesetz formuliert zwar Grundsätze, ihre Nichtbeachtung bleibt allerdings ohne Konsequenzen. Das führt dann in der Praxis dazu, dass der Gesetzesvollzug regelmäßig weder mit der möglichen noch mit der notwendigen Ernsthaftigkeit erfolgt. Dazu vielleicht einige Beispiele.

Die zuletzt mehrfach ausgeweitete Betätigungsmöglichkeit der öffentlichen Hand durch Änderung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz läuft eigentlich dem Ziel der Förderung der mittelständischen Wirtschaft – § 1 Abs. 1 Mittelstandsförderungsgesetz – entgegen. Das vorgenommene Aufgabensplitting beim Thema Finanzanlagenvermittler, wo Erlaubnis- und Registerbehörde weiterhin auseinanderfallen, ist eigentlich nicht zu vereinbaren mit zügigen und zielführenden Verwaltungsabläufen – § 4 Abs. 4 Mittelstandsförderungsgesetz –. Die zunehmend stattfindende Linienbündelung bei der Neuaufstellung von Nahverkehrsplänen, zuletzt jetzt in Koblenz Diskussions- und demnächst wahrscheinlich auch Streitthema vor Gericht, ist nicht vereinbar mit den eigentlichen Grundsätzen der Auftragsvergabe – § 7 Abs. 2 Mittelstandsförderungsgesetz –. Der Beschluss des Kommunalabgabengesetzes widerspricht – so meine ich, und da zitiere ich – allgemein dem an den Belangen der mittelständischen Wirtschaft orientiertem gesetzgeberischen und administrativen Verhalten der Politik bzw. der Gesetzgebung.

Wenn Sie keinen Widerspruch sehen, dann muss man zumindest sagen, das Ganze kollidiert miteinander.

Das sind jetzt ausgewählte Beispiele aus der jüngsten Praxis sowohl kommunal- als auch landespolitisch. Es bleibt festzustellen, wenn die tatsächliche Gesetzes-, Verwaltungs- und Vergabepaxis den zentralen Inhalten eines Landesgesetzes regelmäßig und offensichtlich zuwiderläuft, ohne dass sich daraus Konsequenzen ergeben, dann ist das Gesetz in Gänze zu wenig konkret und zu wenig verbindlich, um den eigentlichen Gesetzeszweck, nämlich die Förderung der mittelständischen Wirtschaft, tatsächlich zu erfüllen. Mir ist bewusst, dass Wirtschaftspolitik natürlich auch nur ein Bestandteil mehrerer Politikfelder ist, die in den Blick genommen werden müssen, aber grundsätzlich bleibt die Frage, wenn Sie eine Rahmengesetzgebung machen, die einen bestimmten Zweck hat, ob sie nicht anders ausgestaltet werden muss, um diesem Zweck dann auch dienlich zu sein.

Es wäre anzumerken, dass eine echte Mittelstandsfreundlichkeit beispielsweise auch die Evaluation bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften und eine systematische Bürokratiekostenprüfung

**44. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 20.01.2016**  
**– Öffentliche Sitzung –**

bräuchte. Dafür bietet das Mittelstandsförderungsgesetz keinen Ansatzpunkt. Auch auf dem Verordnungswege sind die Bausteine in den zurückliegenden Jahren nicht aufgegriffen worden.

Vor dem Hintergrund bedauern wir als Landesarbeitsgemeinschaft der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern, dass dieser rein deklaratorische Charakter des Gesetzes beibehalten werden soll. Wir sind der Meinung, dass die Form dieses Gesetzes auch hinter der aktuellen Entwicklungen der Gesetzgebung in anderen Bundesländern und in anderen Staaten zurückbleibt. Ich nenne nur einmal „One in, one out-Regelung“ oder auch Clearingstelle Mittelstand. Die Begriffe sind Ihnen sicherlich bekannt. Man hätte mit der Anpassung des Mittelstandsförderungsgesetzes sicherlich Anknüpfungspunkte gehabt bzw. hat aktuell eine Chance, solche Entwicklungen aufzugreifen und das Gesetz systematisch und zielführend weiterzuentwickeln.

Von daher plädieren wir dafür – das ist sowohl in der Evaluation als auch in unserer schriftlichen Stellungnahme noch einmal ausdrücklich dargelegt –, das Mittelstandsförderungsgesetz grundlegender zu überarbeiten, als es bisher der Fall ist. Wir sind der Meinung, dass in jedem Fall auf die angedachte Entfristung des Gesetzes verzichtet werden sollte, um sicherzustellen, dass dann, wenn Sie diese Anregungen jetzt nicht aufnehmen, man zumindest in absehbarer Zeit auf dieses Gesetz schaut und überlegt, wie die Entwicklungen anderswo sind, ob man davon vielleicht nicht noch etwas adaptieren kann.

In dem Zusammenhang möchte ich noch eine Anmerkung zu den strategischen Herausforderungen, die das Gesetz hat sagen. Sie sind natürlich zweifelhaft richtig. Ein Gesetz aber, das kein Verfallsdatum hat und nicht regelmäßig evaluiert wird, läuft natürlich Gefahr, dass man irgendwann die strategischen Herausforderungen nicht mehr gefasst hat. Sie sind jetzt da. Wir erkennen sie. Wir wissen, sie sind mittel- und langfristig vorhanden. Aber wir haben in fünf von zehn Jahren nicht vielleicht andere Probleme, die adressiert werden sollten? Insofern halte ich da diese abschließende Aufzählung für problematisch, genauso wie den Verzicht auf die Evaluierung.

Das waren meine generellen Anmerkungen. Alles Weitere zum Inhalt können Sie der schriftlichen Stellungnahme entnehmen.

Vielen Dank.

**Herr Vors. Abg. Hartenfels:** Vielen Dank für Ihre ergänzenden Anmerkungen, Herr Lippmann, zur schriftlichen Vorlage.

Wir kommen nun zum nächsten Anzuhörenden, zu Herrn Werner Simon, Hauptgeschäftsführer der Landesvereinigung der Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz (LVU). Ihre schriftliche Stellungnahme liegt in der Vorlage 16/6280 vor. Herr Simon, Sie haben das Wort.

**Herr Werner Simon**  
**Hauptgeschäftsführer der Landesvereinigung der Unternehmerverbände**  
**Rheinland-Pfalz (LVU)**

**Herr Simon:** Auch ich darf mich für die Gelegenheit bedanken, Stellung nehmen zu dürfen, und zwar persönlich, vorher schriftlich und auch schon zum Entwurf. Im Wesentlichen kann ich den Ausführungen meiner beiden Vorredner vollumfänglich zustimmen, wenn auch mit leichten Varianten. Zur Entfristung möchte ich sagen, das haben wir mit dem schönen Wort „grundsätzlich“ zustimmend bemerkt. Es ist natürlich schon ein gutes Zeichen, dass Sie die Mittelstandsförderung sozusagen beständig machen, wobei der Grundgedanke, dass jedes Gesetz immer wieder auf den Prüfstand kommen muss, sich in der Evaluierung auch durch die Berichte gegenüber dem Landtag im Gesetz wieder spiegelt.

Ich stimme Frau Stange ausdrücklich zu, dass es gut und richtig ist, wenn die Wirtschaft dabei wiederum angehört und beteiligt wird.

Wir sehen in der Tat auch das wenig Konkrete, insbesondere beim Bürokratieabbau. Da möchte ich auf den seit 1. Januar 2016 auf Bundesebene geltenden KMU-Test-Leitfaden verweisen, den der Staatssekretärsausschuss „Bürokratieabbau“ erarbeitet und beschlossen hat. Ich fände es eine kluge Ergänzung, wenn man diesen Leitfaden auch hier miteinbeziehen würde, um tatsächlich konkret festzustellen, wie die Bürokratiekosten bei den betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen ankommen, besonders dort. Insofern ist es richtig, dass die Befreiung von 10 auf nunmehr 20 Mitarbeiter angehoben wurde. Im Statistikgesetz haben wir die Grenze von 50. Ich rege an, hier einen Schritt weiterzugehen. Gerade diese Grenze zeigt – das Gesetz räumt es damit offensichtlich ein –, dass Bürokratielasten auf die Unternehmen zukommen. Das sollte man so gering wie möglich halten.

Wir haben uns dafür eingesetzt und freuen uns, dass es Berücksichtigung gefunden hat, dass die Wettbewerbsfähigkeit ausdrücklich zu den Kriterien hinzugekommen ist; denn das ist der Maßstab, an dem sich alle Unternehmen, seien sie klein oder groß, am Markt bewähren müssen. Da muss das Gesetz dies dann auch mit als Leitbegriff aufnehmen.

Wir haben allerdings das Problem, dass durch Förderung und Subvention – darum geht es im Wesentlichen – auch Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Es ist also nach unserer Meinung ausgesprochen notwendig, dass sich die Förderung des Mittelstandes auch an dem messen lässt, ob denn etwa Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Es ist nicht richtig, jedes Unternehmen und jede Branche um seiner selbst zu erhalten. Insofern darf man den Wirkungen des Marktes nicht entgegenwirken.

Notwendig und richtig ist die Förderung von Forschung und Innovation. Das bedeutet aber auch, dass es immer nur zeitlich und sachlich eng begrenzt möglich ist. Beispielsweise sehen wir das jetzt im Zuge der Energiewende, dass erhebliche Subventionen fließen, dies bis dahin, dass sich Unternehmen völlig darauf verlassen und demzufolge dann auch insolvent werden. Die Idee der Mittelstandsförderung kann nicht sein, künstlich Betriebe am Markt zu halten, die nicht wettbewerbsfähig sind. Die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit ist eben auch die Förderung von Konkurrenz. Das hat zur Folge, dass die schlechteren Ideen auf der Strecke bleiben.

Es kommt hinzu, wie meine Vorredner schon ausgeführt haben, dass das Gesetz in der Wirklichkeit nicht gelebt wird. Wir haben Ihnen einige Beispiele genannt, bei denen insbesondere das Land, wenn es auch um Bundesregelungen geht, initiativ wird. In aktueller Zeit ist es die Erhöhung der Krankenkassenbeiträge auch für die Arbeitgeber, dies ohne zu berücksichtigen, wie hoch die Kostenbelastungen in Wirklichkeit schon sind. Das ist jedenfalls offensichtlich keine Förderung des Mittelstandes, wenn man das machen würde.

Dasselbe gilt für die Überregulierung von Werkverträgen. Wir haben viele kleine und mittelständische Unternehmen. Sie wissen alle, es gibt in Rheinland-Pfalz nur ganz wenige große Unternehmen. Diese sind insbesondere auf Werkverträge angewiesen, weil sie diese selbst machen. Vom Handwerk ganz zu schweigen, sie machen überhaupt nichts anderes als Werkverträge.

Das ist eine Verteilung der Kompetenzen und Fähigkeiten, dass es immer der macht, der es am besten kann, die gerade durch Werkverträge verwirklicht wird und typisch mittelständisch ist. Deshalb ist

**44. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 20.01.2016**  
**– Öffentliche Sitzung –**

es absolut kontraproduktiv, wenn sich die Landesregierung auf der Bundesebene für das Abwürgen dieser Möglichkeiten einsetzt.

Wir haben Ihnen in dem Schreiben einige Beispiele genannt, auf die ich insofern verweise. Es geht also ganz konkret um die Geschäftsmodelle, natürlich auch um neue Geschäftsmodelle von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die nicht durch eine Politik in anderen Feldern konterkariert werden darf.

Ich nenne noch einmal das Stichwort Lohngerechtigkeitsgesetz. Auch hier wird Bürokratie erzeugt, Unfrieden in die Betriebe getragen, aber nicht kleinen und mittelständischen Unternehmen geholfen.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass wir uns gerne weiter an der Evaluierung des Gesetzes in der Hoffnung beteiligen wollen, dass tatsächlich – ich sage es einmal so einfach – an den richtigen Stellen die Förderung stattfindet, damit eben keine Wettbewerbsverzerrungen stattfinden und schon überhaupt nicht die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft beeinträchtigt wird.

Ich danke Ihnen.

**Herr Vors. Abg. Hartenfels:** Vielen Dank, Herr Simon, für Ihre Ergänzungen der schriftlichen Vorlage.

Wir kommen damit zum nächsten Anzuhörenden, zu Herrn Horst Schneider. Er ist Landesbeauftragter des Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft, Landesverband Rheinland-Pfalz. Hierzu haben wir keine schriftliche Vorlage.

Herr Schneider, ich erteile Ihnen das Wort.

**Herr Horst Schneider**  
**Landesbeauftragter des Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft,**  
**Landesverband Rheinland-Pfalz**

**Herr Schneider:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir haben auch eine Vorlage, aber wir haben sie noch nicht geschickt.

Ich freue mich und danke, dass wir auch angehört werden. Es ist das erste Mal, insofern sind wir mit einigen Gepflogenheiten nicht ganz so vertraut. Wir haben für Sie auch ein Schriftstück, das wir aber noch nicht versandt haben. Es hat sehr lange gedauert, bis wir nach der ersten Ankündigung, dass wir zu der Anhörung gebeten werden, auch konkrete Sachen bekommen haben. Es gab ein paar kommunikative Probleme, Adressen, Namen usw. Wir haben es gelöst. Ich glaube, in Zukunft wird es funktionieren.

Ich möchte ein paar Anmerkungen machen und mich dabei auf wenige Dinge konzentrieren. Wir haben schriftliche Ausführungen, die ich Ihnen noch geben werde.

Wir finden es außerordentlich positiv, dass die Landesregierung die hohe Bedeutung des Mittelstands anerkennt und ihr weiterhin Rechnung tragen möchte. Stichworte wie Digitalisierung, demografischer Wandel und Globalisierung können nur gemeinsam mit dem Mittelstand bewältigt werden.

Gut finden wir, dass diese verpflichtende Kosteneinschätzung gemacht wird. Allerdings sollte sie auch speziell in den ersten drei Jahren von Existenzgründern gelten. Es sollte auch bei der Freistellung von kleinen und mittleren Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten und Existenzgründern in den ersten drei Jahren von bürokratischen Belastungen bleiben. Das, was Sie dort drin haben, ist richtig. Aber die vorgesehene Formulierung ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Aber dazu bekommen Sie noch Entsprechendes.

Zum Thema Entbürokratisierung steht in § 5 Abs. 5: „Soweit möglich sollen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft“ usw. Hier würden wir Sie darum bitten, dass Sie ein echtes Zeichen für Mittelstandsfreundlichkeit setzen und aus dem „Soweit möglich sollen“ ein „Soweit möglich müssen“ machen.

Das ist das, was ich mündlich vortragen möchte. Den Rest bekommen Sie schriftlich.

**Herr Vors. Abg. Hartenfels:** Herr Schneider, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Wir können jetzt in die Fragerunde eintreten. Wir beginnen mit Herrn Schmitt.

**Herr Abg. Schmitt:** Frau Stange, meine Herren, es war deutlich das zu hören, was wir im Mittelstand immer hören: viel Kritik an der Bürokratie, immer mehr Bürokratie, die verwickelten Sachen, die überall geregelt sind. – Deshalb hätte ich von Ihnen gern eine Aussage dazu, dass die Wirtschaft und gerade der Mittelstand fordern könnte, es sei besser, kein Gesetz zu machen, weil jedes Gesetz Bürokratie erzeugt. Jedes Gesetz erzeugt mehr Bürokratie. Alle Dinge, die hier drin sind, sind irgendwo noch einmal anderswo geregelt. Wie sehen Sie das? Wäre es besser, kein Gesetz zu machen, als das so noch einmal neu aufzulegen, weil es jetzt ausläuft, oder nur das Gesetz um des Gesetzes willen zu machen?

**Frau Stange:** Ich hatte bei meinen Ausführungen schon erklärt, dass wir aus Sicht der Handwerkskammern zu dem Ergebnis kommen, dass das Gesetz grundsätzlich fortgeführt werden soll und es sinnvoll ist, ein solches Gesetz zu machen, in dem Grundregeln zu diesem Thema geregelt werden. Hier kein Gesetz zu machen, würden wir jetzt nicht befürworten.

**Herr Lippmann:** Dann führe ich das weiter aus. Die Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz haben sich sowohl in der Evaluierung als auch in der schriftlichen Stellungnahme dafür ausgesprochen, das Gesetz – wie jetzt gerade auch skizziert – deutlich konkreter zu fassen und dann damit auch einen verbindlichen Rechtsrahmen zu setzen. Andernfalls halten wir das Gesetz tatsächlich für verzichtbar.

**Herr Simon:** Ich sehe in der Tat auch die fehlende Umsetzbarkeit. Trotzdem erkenne ich an, dass Sie sich selbst und den Länderbehörden sowie den Kommunen das Signal setzen, sich mittelstandsfreundlich zu verhalten. Das hat dann natürlich erst einmal nur deklaratorischen Charakter. Aber vieles beginnt erst einmal so. Wenn das zugleich mit Bürokratie verbunden ist, ist es eben zugleich auch mit Förderung verbunden. Ich habe dazu Ausführungen gemacht, dass es in manchen Bereich sinnvoll ist zu fördern, weil der Staat auch eingreift. Dann zieht das eine gewisse Bürokratie nach sich. Dass man die dabei im Auge hat – ich habe auch einen Vorschlag gemacht, wie man das mit dem Testverfahren in den Griff bekommen kann –, finde ich gut. Ich würde zunächst auch einmal von einer Clearingstelle, die Sie erwähnt haben, Herr Lippmann, Abstand nehmen, weil das jedenfalls auch jetzt nur ein Papiertiger wäre, wenn es hinterher keine Sanktionen gibt. Dann braucht man auch nicht noch einmal diesen Aufwand zu betreiben. Man hat auch kein echtes Vetorecht, was da wohl die Möglichkeit sein könnte. Die Idee ist gut, das Grundsätzliche ist gut, aber es ist im Moment auch nicht mehr als das.

**Herr Schneider:** Wir finden das Signal gut und richtig, es muss aber noch ein paar konkretere Sachen geben, die auch speziell für den Mittelstand, auch was das Thema der Bürokratisierungskosten angeht, gefasst werden.

**Herr Abg. Schlagwein:** Ich habe zwei Fragen an Herrn Lippmann. Sie hatten zum einen Anregungen zu § 9 neu. § 9 ist aber der alte § 8. Das heißt, Sie beziehen sich bei dem Wegfall des Absatzes 2 auf den alten Absatz 2 im alten § 8. Dann aber auch noch einmal zur Sicherheit, Sie haben dann auch noch die Anmerkung zum Absatz 3 in § 9 neu. Das wäre dann der Absatz 3 im alten § 8. Da beziehen Sie sich aber auf eine Ziffer 3. Deswegen komme ich auf das Problem, weil es im alten § 8 überhaupt keine Ziffern gibt, sondern nur einen Absatz 3. Vielleicht das noch einmal zur Klarheit. Ich vermute, Sie beziehen sich grundsätzlich hier bei den Anregungen zu § 9 auf den alten § 8, auch wenn die Ziffer 3 an der Stelle vielleicht nicht richtig wäre.

**Herr Lippmann:** Jetzt muss ich zu meiner Schande gestehen, dass ich den Änderungstext gerade nicht griffbereit habe.

(Herr Abg. Schlagwein bringt Herrn Lippmann ein Papier.)

**Herr Abg. Schlagwein:** Sonst können wir es auch im Nachgang noch klären.

**Herr Lippmann:** Wenn Sie so nett wären. Ich würde Ihnen das nachher noch einmal ausformulieren. Es kann durchaus sein, dass ich mich da tatsächlich mit der Nummer des Paragraphen vertan habe. Bevor ich jetzt Quatsch erzähle, mache ich das lieber später.

**Herr Abg. Schlagwein:** Ich wollte auch nur Missverständnisse vermeiden.

Ich möchte dann noch eine zweite Frage auch an Herrn Lippmann stellen. Sie hatten das ganz interessante Beispiel der Linienbündelung angesprochen. Wenn ich das jetzt einmal so sehe, wir haben einen Aufgabenträger im öffentlichen Nachverkehr, in der Regel der Landkreis. Der Landkreis würde in seinem Aufgabengebiet mehrere Linienbündel bilden: drei Linienbündel, vier Linienbündel, zwei Linienbündel. – Dann ist das doch eigentlich durchaus in der Intention subsumiert, dass mehrere Teillose gebildet würden. Da sehe ich jetzt nicht das Problem.

**Herr Lippmann:** Die Praxis ist nur leider so, dass die Linienbündelung tatsächlich dazu führt – wie gesagt, wir haben in Koblenz jetzt auch einen konkreten Fall, der sicherlich nach den aktuellen Vorzeichen auch vor Gericht gehen wird –, dass kleine Unternehmen, die bisher eigenwirtschaftlich Verkehr betrieben haben, durch die Linienbündelung aus dem Markt gedrängt werden, weil dann in der Bündelung auch das Teillos nicht mehr so klein ist oder mit so viel Zusatzvorgaben belegt ist, dass das einfach nicht relevant ist. Dann haben Sie größere Marktakteure, unter anderem die Bustochter der Deutschen Bahn, die dann durchaus diese Einzelbündel bedienen, die dann aber auch leistungsfähig genug sind, um nicht mehr auf Subunternehmer zurückgreifen zu müssen. Das führt zu ganz konkreten Problemen. Diese Probleme sind – damit wir uns richtig verstehen – nicht aus dem Mittelstandsförderungsgesetz bedingt, aber es ist ein Beispiel dafür, dass das, was hier als Anspruch formuliert wird, in der Praxis nicht funktioniert und das Gesetz dem betroffenen Unternehmer keine Möglichkeit gibt, dagegen irgendwie unter Bezug auf das Mittelstandsförderungsgesetz vorzugehen.

**Herr Abg. Guth:** Ich habe auch eine Frage an Herrn Lippmann bzw. an Herrn Simon. Die Industrie- und Handelskammern schlagen die Clearingstelle Mittelstand analog zu Nordrhein-Westfalen vor. Jetzt haben wir gerade gehört, dass Herr Simon das kritisch sieht. Herr Lippmann, wie wäre denn Ihre Vorstellung für die Ausgestaltung einer Clearingstelle? Das heißt, wer soll Träger sein, sprich, wer finanziert das Ganze, welche Entscheidungsbefugnisse könnte eine solche Clearingstelle Mittelstand haben?

Ich schicke voraus, wir haben natürlich auch als Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geschaut, dass wir das Mittelstandsförderungsgesetz nicht einfach verlängern, also entfristen, sondern dass wir auch neue Aspekte hineinbringen wie beispielsweise die Berücksichtigung der Existenzgründer und anderes mehr. Wir haben natürlich auch über eine Clearingstelle nachgedacht, waren aber unentschlossen, ob sie tatsächlich am Beispiel Nordrhein-Westfalen dann auch für uns umsetzbar wäre oder ob man sie anders aufstellen müsste, auch was die Finanzierung angeht. Wenn Sie da vielleicht noch ein paar Ausführungen machen könnten. Herr Simon, Sie möglicherweise auch. Es ist jetzt etwas überraschend. Es ist jetzt nicht analog der Anhörung, aber vielleicht können wir trotzdem dazu noch ein bisschen etwas erfahren.

**Herr Lippmann:** Dann fange ich einmal an. Das Thema Clearingstelle kommt tatsächlich über die rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern jetzt hier auf den Tisch. Ich bin ehrlich. Welches Modell für Rheinland-Pfalz 1 : 1 passend ist, kann ich Ihnen auch nicht sagen, aber ich denke, dass die Clearingstelle – für die, die sich mit dem Thema vielleicht noch nicht beschäftigt haben – die Idee ist, in Nordrhein-Westfalen im Mittelstandsförderungsgesetz verankert, dass es zu einem fest definierten Zeitpunkt x eine sehr frühzeitige Einbindung der Wirtschaft in Gänge gibt. Dort sitzen die Handwerkskammern, die Unternehmerverbände, die Industrie- und Handelskammern, auch der DGB, der Gemeinde- und Städtebund und der Verband der kommunalen Unternehmer in dieser Clearingstelle als Organ zusammen. Sie kommentieren sehr frühzeitig im Gesetzgebungsprozess das, was da angedacht ist. Da gibt es vielleicht noch kein Gesetz, aber eben eine Regelungsidee. Der Gedanke dahinter ist, eine wirtschaftsfreundliche Gesetzgebung vom Kern auf gemeinsam aufzubauen, und nicht erst in dem Moment, wo der erste oder zweite Referentenentwurf das schon weitgehend in Gesetzesform gegossen hat, das Nachjustieren an bestimmten Inhalten stattfindet.

Wer da beteiligt ist, das müsste man mit den beteiligten Akteuren sicherlich einmal durchsprechen, genauso, wer dort Träger ist, an welchem Punkt im Gesetzgebungsprozess da man eingebunden werden könnte, ob es da Initiativrechte oder Interventionsrechte gibt. Das ist generell erst einmal offen. Der Unterschied zwischen dieser Clearingstelle und dem jetzigen Mittelstandsförderungsgesetz oder – anders herum – zwischen dem Mittelstandsförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen und dem Mittelstandsförderungsgesetz in Rheinland-Pfalz ist, dass es überhaupt so eine operative Einheit gibt, wo die Wirtschaft rückkoppeln kann. Dieses Gesetzesvorhaben ist eben nicht mittelstandsfreundlich. Das hat vielleicht eine sozialpolitische Ausrichtung, aber Vorsicht, hier wird Mittelstandsfreundlichkeit beeinträchtigt.

Das gibt es erkennbar in Rheinland-Pfalz in der Form nicht. Wenn Ihnen jetzt im parlamentarischen Prozess das vielleicht nicht so bewusst ist, dann kommt man immer erst sehr spät zu dem Thema Betroffenheit der Wirtschaft. Unsere Überlegung oder unsere Meinung dazu ist, dass man viele der in der tatsächlichen politischen Praxis bestehenden Probleme durch einen solchen Mechanismus zumindest mindern kann. Eine Interessenabwägung und natürlich auch der Parlamentsvorbehalt bleiben bis zum Schluss trotzdem bestehen. Es ist jetzt nicht so, dass die Clearingstelle Mittelstand dem Landtag und den Abgeordneten ihre Entscheidungsfreiheit nimmt, sondern sie ist einfach ein zusätzliches Organ der Meinungsbildung.

**Herr Simon:** Ich wiederhole noch einmal meine Bedenken. Eine zusätzliche Institutionalisierung wäre in der Tat erst einmal wieder – ein schönes Stichwort – Bürokratie in sich. Zweitens glaube ich, die Fristen in Nordrhein-Westfalen sind 14 Tage. Das halte ich für überhaupt nicht händelbar. Ich habe mit den Kollegen dort auch gesprochen. Ich sage einmal mit den Worten derer, die dieses Land nun seit fast 70 Jahren regieren – egal, welche Partei das war –, die immer gesagt haben, die Wege in Rheinland-Pfalz sind anders, nämlich kürzer. Wir hier mit Ihnen sind im Gespräch mit Regierung und Opposition, mit dem Landtag und allen dort vertretenen Parteien. Bislang jedenfalls konnten wir uns immer einbringen. Ich sehe noch nicht, dass durch eine zusätzliche Institution das jetzt etwa besser würde.

Ich fände es richtiger, wenn sich – wie ich das ausgeführt habe – die ausführenden Behörden einschließlich der Regierung grundsätzlich an den Maßstäben der Mittelstandsförderung messen lassen. Wenn dann zum Beispiel bei der Evaluierung des Gesetzes, aber auch bei jedem anderen Gesetz – das ist so in der Verfassung festgeschrieben – eine Anhörung stattzufinden hat, dann ist das, finde ich, der praktikablere Weg, der sich jedenfalls fast 70 Jahre in diesem Land bewährt hat.

**Herr Abg. Dötsch:** Wir haben eben gehört, dass einigen Vertretern das Gesetz nicht konkret genug gefasst ist. Wir diskutieren und haben eine Anhörung zu einem Gesetz, das bereits seit drei Jahren existiert, das evaluiert werden soll und bei dem jetzt über weitere Maßnahmen diskutiert wird. Können Sie konkrete Dinge oder konkrete Beispiele nennen, wo bei dem bisherigen Gesetz positiv Entscheidungen zugunsten des Mittelstandes gefallen sind, also wo der Mittelstand konkret positiv von diesem Gesetz profitiert hat, oder sind dies nur Allgemeinsätze, die hier formuliert sind? Geht es hier nur um zusätzliche Fragelisten, die abgehakt werden müssen? Können Sie hierzu etwas sagen?

**Frau Stange:** Wir hatten vorhin ausgeführt für die Seite der Handwerkskammern, dass es Förderbereiche gibt – als Beispiel, das ist jetzt das, was mir spontan auf Ihre Frage einfällt – zum Bereich der Beratung der Handwerksunternehmen, dass hier Förderungen erfolgen, oder auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung. Das heißt, es erfolgen Förderungen zu der betrieblichen Lehrlingsunterweisung, die in der dualen Ausbildung erforderlich und gut sind. Es erfolgen Fördermittel in Investitionen in Berufsbildungszentren und dergleichen. Das sind positive Dinge, die grundsätzlich auch so in der Mittelstandsförderung geregelt sind und in der Praxis entsprechend stattfinden. Das ist das, was mir jetzt spontan auf Ihre Frage einfällt.

**Herr Abg. Dötsch:** Ich muss etwas ergänzen. Dieses Gesetz ist nicht mit Geld hinterlegt,

(Frau Stange: Richtig!)

sondern es gab vorher Förderungsmöglichkeiten des Mittelstandes, und es gibt außerhalb dieses Gesetzes Förderungsmöglichkeiten des Mittelstandes. Deswegen ganz konkret: Wo hat dieses Gesetz direkten Einfluss auf solche positiven Entwicklungen?

**Frau Stange:** Für mich ist das Gesetz eine Absichtserklärung, wie man mit den Themen umgeht, nicht mehr und nicht weniger. Es gab vorher Kann-Vorschriften und keine Soll- oder Mussvorschriften, sondern es ist eine Absichtserklärung, wie man den Mittelstand behandeln will. Es kommt natürlich dann auch darauf an, wie das Gesetz in der Praxis gelebt wird.

**Herr Lippmann:** Um die Frage zu beantworten, würde ich gern darauf verweisen, dass seit 2011 uns als Industrie- und Handelskammern erst zwei Anhörungsvorgänge zu anderen Gesetzen bekannt geworden sind, wo überhaupt Bezug auf dieses Gesetz genommen wurde. Insofern – wir sagen auch, das Gesetz ist im Moment so unscharf, dass es keine steuernde Wirkung hat – erkenne ich tatsächlich nicht den Mehrwert für den rheinland-pfälzischen Mittelstand.

**Herr Simon:** Es gibt zwei Möglichkeiten, wie man das machen kann. Man könnte das immer in jedes Gesetz hineinschreiben. Dass man hier etwas vor die Klammer gezogen hat, finde ich richtig. Das habe ich vorhin auch schon ausgeführt. Was natürlich ganz konkret der Fall ist, ist diese Zehn-Mitarbeiter-Grenze. Wenn die eingehalten wird, wovon ich einmal ausgehe, ist das natürlich eine Förderung derer, die das dann nicht mehr machen müssen, oder eine Bevorteilung oder wie immer Sie wollen, meinerwegen auch eine Subvention. Das ist wenig. Das gebe ich zu. Das hätte man auch anders machen können. Im Statistikgesetz steht es anders drin. Da steht die Grenze mit 50. Aber dass man hier von vornherein überhaupt so weit kommt, dass man die Förderinstrumente aufzählt und man auch, wie gesagt, den Begriff der Wettbewerbsfähigkeit jetzt aufgenommen hat und das bei jedem Gesetz mit zu denken ist, das finde ich gut. Es wird natürlich auch unsere Aufgabe sein, immer darauf zu achten, dass das auch eingehalten wird, indem wir rechtzeitig versuchen, uns bei Ihnen zu melden, sei es einfach nur, indem wir uns an Sie wenden, oder sei es sogar so wie heute, dass Sie uns dazu befragen. Dazu meine ich, trägt das Gesetz etwas bei.

**Herr Schneider:** Ich kenne das alte Gesetz nicht. Ich bin erst seit acht Tagen mit diesem Gesetz beschäftigt. Daher brauche ich keine Stellungnahme dazu abgeben.

**44. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 20.01.2016**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Herr Vors. Abg. Hartenfels:** Vielen Dank. Es liegen keine weiteren Fragen vor. Dann bedanke ich mich bei Ihnen, dass Sie uns hier Rede und Antwort gestanden haben. Sie können gern den weiteren Sitzungsverlauf verfolgen, wenn Sie daran Interesse haben. Sie können sich aber auch gern auf den Heimweg machen. Vielen Dank noch einmal.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 16/5930 – wird zur weiteren Beratung auf den 11. Februar 2016 vertagt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur erleichterten Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener  
Berufsqualifikationen  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5931 –**

**Berichterstatter: Abg. Arnold Schmitt**

**Herr Staatssekretär Hüser** berichtet, bei diesem Tagesordnungspunkt gehe es um die Umsetzung von europäischem Recht, insbesondere von Vorgaben im Jahr 2013, um die novellierte Berufsankennungsrichtlinie. Kern dieser Richtlinie sei es letztendlich, die Mobilität der Berufsangehörigen innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern. Maßnahmen, die in dieser Anerkennungsrichtlinie aufgeführt seien, seien unter anderem der Europäische Berufsausweis, die Einführung des partiellen Berufszugangs und die elektronische Antragstellung. Diese Maßnahmen müssten demnächst in Landesrecht umgesetzt werden. Falls keine Regelung erreicht werden könne, drohe ein Vertragsverletzungsverfahren. Insgesamt seien fast alle Ressorts betroffen, weil in den jeweiligen Ressorts die entsprechenden Fachgesetze angepasst würden.

Insbesondere gehe es auch darum, den ausländischen Bewerbern zeitnah die Mitteilung zukommen zu lassen, ob eine Berufsqualifikation, die sie andernorts erworben hätten, für eine Tätigkeit hier ausreiche oder ob gegebenenfalls welche Nachqualifizierungen notwendig seien. Wie dies im Einzelnen erfolge, regelten die entsprechenden Ressorts. Deswegen seien die einzelnen Maßnahmen in verschiedenen Artikeln aufgeführt.

Insgesamt habe es sich um eine sehr aufwendige Angelegenheit gehandelt. Auf Bundesebene habe es dazu einen koordinierenden Arbeitskreis gegeben, in dem entsprechende Mustergesetzes erarbeitet worden seien. Die meisten Länder befänden sich gegenwärtig auf der Zielgeraden der Umsetzung dieser Richtlinie.

**Herr Abg. Dr. Mittrücker** spricht an, die Ingenieurkammern sollten hierbei stärker mit eingebunden werden, um eine Entscheidung von Fall zu Fall zu treffen. Es handele sich um eine Umsetzung von europäischem Recht in Landesrecht. Andere Länder müssten das genauso umsetzen. Ihm sei nicht klar, inwieweit es geregelt sei oder es eine Vergleichbarkeit gebe, dass überall in anderen Ländern auch die Ingenieurkammern dies in Angriff nähmen, oder ob es sich um eine spezielle Gesetzesmaterie für Rheinland-Pfalz handele. Ihm erschließe sich nicht genau, wie das in anderen Ländern gehandhabt werde.

Er wolle der Ingenieurkammer nichts Negatives attestieren, es müsse jedoch gewährleistet sein, dass eine Organisation – wie immer sie heiße – über genügend Manpower verfügen, um so etwas zu regeln. Er könne sich vorstellen, dass diese Angelegenheit nicht ganz trivial sei. Deswegen werfe er die Frage nach den Regelungen in anderen Ländern auf und ob es dabei um vergleichbare Größenordnungen gehe, wenn das die Ingenieurkammern auch in anderen Ländern machen sollten. Es gehe dabei darum, einen Vergleich anzustellen, damit man eine Basis besitze, richtig zu entscheiden, dass dieser Organisation die Kompetenz zugebilligt werde. Das sei keine Kritik an der Ingenieurkammer, sondern ein reines Hinterfragen der zur Verfügung stehenden Manpower im Vergleich zu anderen Ländern.

**Herr Staatssekretär Hüser** weist darauf hin, er habe gerade erwähnt, es sei zumindest der Versuch unternommen worden, eine bundeseinheitliche Regelung zu erreichen. Deswegen sei ein Mustergesetzentwurf erstellt worden. Allerdings habe sich in der letzten Sitzung gezeigt, dass es länderspezifische Abweichungen gebe. Ob das im Einzelnen auch bei der Ingenieurkammer der Fall sei, könne er nicht sagen. Wenn man sich in der Vergangenheit betrachte, wo Anträge gestellt worden seien, komme der Bereich der Ingenieurkammer so gut wie nicht vor. Von daher dürfte die Belastung entsprechend überschaubar sein. Mit weitem Abstand kämen die Fälle aus den erzieherischen Berufen, aus den Gesundheitsberufen, von den Ärzten und von Krankenpflegern. Das mache bisher mehr als drei Viertel aller Fälle aus. Ob das so bleibe, müsste man abwarten.

**Herr Abg. Kukatzki** bringt vor, soweit ihm bekannt sei, seien die Ingenieurkammer genauso wie die Bezirksärztekammer, die Apothekerkammer oder die Architektenkammer bislang bei der Berufsankennung auch schon mit im Boot gewesen. Daher erschließe sich ihm nicht, in welche Stoßrichtung diese Frage gegangen sei. Von den etwa 500 Verfahren, die in Rheinland-Pfalz bislang bearbeitet worden seien, entfalle die Mehrzahl auf Heil- und Gesundheitsberufe. Seines Wissens seien unter der Architektenkammer auch die Bauingenieure subsumiert worden.

**Frau Schmidt (Referentin im Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung)** erläutert, die Ingenieurkammer sei bereits seit dem Jahr 2011 zuständige Stelle, wenn es darum gehe, ob jemand mit einem bestimmten Studienabschluss berechtigt sei, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen. Die Berufsbezeichnung Ingenieur sei landesgesetzlich geschützt. Zur Klarstellung wolle Sie jedoch sagen, dass das Führen der Berufsbezeichnung die eine Seite sei, während die andere Seite diejenige sei, dass jemand beruflich tätig sein könne. Unabhängig von der Berufsbezeichnung Ingenieur könne jemand, der einen entsprechenden Studienabschluss besitze, in einem Unternehmen oder auch selbstständig tätig sein. Insoweit unterscheide sich die Angelegenheit mit dem Führen der Berufsbezeichnung ein wenig von dem, was in den anderen Fachgesetzen für die Anerkennung der Berufsbedingungen festgelegt sei.

Die Ingenieurkammer entscheide, wenn es darum gehe, ob jemand die Berufsbezeichnung führen dürfe, durch einen sogenannten Eintragungsausschuss. Dieser Ausschuss sei mit einem Juristen und mit zwei Ingenieuren besetzt, die sich in diesem Bereich besonders auskennen. Die getroffene Entscheidung könne gerichtlich überprüft werden, sodass die Ingenieurkammer verpflichtet sei, nach Gesetzeslage die Dinge sauber abzuarbeiten. Das tue sie bereits seit 2011. Durch das Gesetz werde jetzt lediglich in Fortführung dessen, was die Richtlinie vorgebe, gesagt, wenn jemand aus dem Ausland komme und die Berufsbezeichnung führen möchte, dass dann die Ingenieurkammer das gleichermaßen über diesen Eintragungsausschuss prüfe. Es könne sein, dass derjenige, der aus dem Ausland komme, ein kleines Defizit habe. Dann müsse entschieden werden, welche Ausgleichsmaßnahmen demjenigen auferlegt würden, damit er dieses Defizit kompensiere. Das sei das, was jetzt durch das Gesetz noch ergänzend festgeschrieben werde, aber die Zuständigkeit der Ingenieurkammer für diese Tätigkeiten gebe es schon seit 2011.

**Herr Abg. Schmitt** wirft die Frage auf, ob er die Ausführungen so richtig verstanden habe, dass jemand als Ingenieur tätig sein könne, er aber den Titel Ingenieur nicht führen dürfe.

**Frau Schmidt** stellt klar, wenn jemand einen Studienabschluss erzielt habe, der die rechtlichen Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfülle, dann dürfe er auch die Berufsbezeichnung Ingenieur führen. Sollte allerdings die Ingenieurkammer merken, dass jemand die Berufsbezeichnung führe, obwohl er eigentlich einen solchen Abschluss nicht habe, dann würde sie einschreiten.

Davon zu unterscheiden sei, warum man noch die Ingenieurkammer und das Führen der Berufsbezeichnung bräuchte, wenn doch jeder tätig sein könne. Es gebe manchmal Arbeitgeber, die bei Ausschreibungen oder im Rahmen von Vergabeverfahren darum bäten nachzuweisen, dass man ein Studium absolviert habe, das die gesetzlichen Anforderungen im Sinne des Gesetzes erfülle. Dann könne die betreffende Person bei der Ingenieurkammer eine entsprechende Bescheinigung beantragen, die das dann noch einmal bestätige.

**Herr Abg. Kukatzki** führt aus, mit diesem Gesetzentwurf werde eine EU-Richtlinie vollzogen, wobei es sich um eine formale Angelegenheit handele. Es handele sich dabei aber auch um einen kleinen, aber wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung. Von daher werde das von ganzem Herzen unterstützt.

**Herr Abg. Dötsch** macht darauf aufmerksam, in OPAL sei von der Stellungnahme der kommunalen Arbeitgeber nur das Deckblatt aufgeführt. Darum gebeten werde, den Bericht komplett einzustellen.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Vertreterin und der Vertreter der Fraktion der CDU, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 16/5931 – zu empfehlen (siehe Vorlage 16/6317).

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Die mittelständische Wirtschaft in Rheinland-Pfalz**

**Fortsetzung der Besprechung der Großen Anfrage der Fraktion der SPD und der Antwort der Landesregierung auf Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags**

– Drucksachen 16/5709/5319/5534 –

**Herr Abg. Guth** gibt zu erkennen, zumindest in der SPD-Fraktion sei die Auswertung ausführlich beraten worden. Da das Thema Mittelstandförderungsgesetz noch einmal im nächsten Plenum behandelt werde, könne in dieser Sitzung auf eine weitere Aussprache verzichtet werden.

Der Ausschuss erklärt die Große Anfrage für erledigt.

**44. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 20.01.2016**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Juli 2015**

**Unterrichtung durch die Landesregierung**

– Drucksache 16/5865 –

**dazu:** Vorlage 16/6166

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/5865 –  
Kenntnis (siehe Vorlage 16/6138).

Mit einem Dank an die Anwesenden für die Mitarbeit schließt **Herr Vors. Abg. Hartenfels** die Sitzung.

**gez. Britzke**  
**Protokollführerin**

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Fuhr, Alexander	SPD
Guth, Jens	SPD
Hürter, Marcel	SPD
Kukatzki, Bernhard	SPD
Schäffner, Daniel	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Dickes, Bettina	CDU
Dötsch, Josef	CDU
Dr. Mittrücker, Norbert	CDU
Schmitt, Arnold	CDU
Hartenfels, Andreas	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Schlagwein, Wolfgang	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Hüser, Uwe	Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
------------	--

## Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Regierungsdirektor
Cramer, Thorsten	Regierungsinspektor
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin im stenografischen Dienst des Landtags Protokollführerin
Schorr, Horst	Regierungsdirektor im stenografischen Dienst des Landtags Protokollführer

## Anzuhörende:

Stange, Ursula	Handwerkskammer der Pfalz
Lippmann, Robert	IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz
Simon, Werner	Landesvereinigung der Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz (LVU)
Schneider, Horst	Bundesverband mittelständischer Wirtschaft, Landesverband Rheinland-Pfalz